Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger und Durchführungsträger zur Übertragung der Trägerschaft für die offenen Ganztagsangebote an den Itzehoer Grundschulen

zwischen

der Stadt Itzehoe
Reichenstraße 23
25524 Itzehoe

vertreten durch den Bürgermeister Ralf Hoppe,

– im Folgenden: Schulträger –

und

vertreten durch _____,

– im Folgenden: Durchführungsträger –

Muster

Präambel

Die Stadt Itzehoe ist Trägerin von fünf Grundschulen im Itzehoer Stadtgebiet. Die Grundschulen Fehrs-Schule, Grundschule an der Schäferkoppel, Grundschule Sude-West, Grundschule Edendorf und Grundschule Wellenkamp werden als Offene Ganztagsschulen geführt. Hierzu überträgt die Stadt Itzehoe, als Schulträger, die Durchführung des Offenen Ganztags- und Betreuungsangebotes auf _____, als Durchführungsträger, im Sinne einer partnerschaftlichen und fairen Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder an den genannten Grundschulen durch Schließung einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung.

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Trägerschaft für die offenen Ganztags- und Betreuungsangebote an den folgenden Schulen:

1. **Grundschule Edendorf**, Obere Dorfstraße 8, 25524 Itzehoe
2. **Grundschule an der Schäferkoppel**, Schäferkoppel 2, 25524 Itzehoe
3. **Fehrs-Schule**, Fehrsstraße 16, 25524 Itzehoe
4. **Grundschule Sude-West**, Ansgarstraße 10, 25524 Itzehoe
5. **Grundschule Wellenkamp**, Kamper Weg 105-107, 25524 Itzehoe

durch den Schulträger auf den Durchführungsträger sowie die Durchführung von offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten durch eigenes Personal des Durchführungsträgers.

(2) Der Durchführungsträger übernimmt verantwortlich die Trägerschaft für die Betreuungsangebote und die Offenen Ganztagsangebote an den fünf Itzehoer Grundschulen auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes der jeweiligen Schule sowie des Pädagogischen Rahmenkonzeptes „Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung“ des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in den jeweils aktuellen Fassungen. Die Trägerschaft beinhaltet

a. die Organisation, Koordination, Durchführung und Abrechnung des außerunterrichtlichen Angebots im Rahmen der Offenen Ganztagsschule sowie Durchführung des Betreuungsangebotes mit eigenem Personal. Das Angebot umfasst mindestens eine Hausaufgabenbetreuung, eine Betreuung während des Mittagessens und mehrere Kursangebote.

b. die Abrechnung der Geschwistermäßigung und der sozialen Ermäßigung nach den jeweils gültigen Richtlinien und Vorgaben der Stadt Itzehoe und des Kreises Steinburg, insbesondere der „Richtlinie zur Ermäßigung von Elternbeiträgen in schulischen Betreuungsangeboten“ des Kreis Steinburg einschließlich dessen mit der Stadt Itzehoe geschlossenen Vertrages zur „Durchführung von Verwaltungsaufgaben in dem Bereich der Elternbeitragsermäßigung“ in den jeweils gültigen Fassungen, sowie der „Richtlinie zur Betriebsförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in der jeweils gültigen Fassung.

c. Schulkindbetreuung in den Ferienzeiten des Landes Schleswig-Holstein (mindestens die kompletten Oster- und Herbstferien sowie die ersten drei Wochen in den Sommerferien, die Tage in den Weihnachtsferien, die keine gesetzlichen Feiertage oder durch den Schulträger zugelassenen Schließtage sind sowie alle beweglichen Ferientage) von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Die zulässigen Schließzeiten von maximal 20 Tagen während der Schulferien sind in den letzten drei Wochen der Sommerferien sowie die verbleibenden Tage wahlweise und mit Zustimmung des Schulträgers in den Weihnachtsferien einsetzbar. Das Angebot kann an einem oder mehreren Standorten zusammengefasst werden. Für die Standortfestlegung in den Ferienzeiten ist ein entsprechender Plan rechtzeitig dem Schulträger sowie der Schule zur Zustimmung vorzulegen. Während in der Schulzeit das Mittagessensangebot durch den Schulträger organisiert wird, stellt für die Schulkindbetreuung in den Ferienzeiten der Durchführungsträger an allen Tagen das Mittagessensangebot bereit. Dazu hat er die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Teilnahme am Mittagessen selbst darf nicht verpflichtend sein.

Muster

(3) Die Teilnahme am Offenen Ganztags- und Betreuungsangebot steht allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule offen. Eine Begrenzung der Aufnahmekapazität erfolgt, soweit diese Kooperationsvereinbarung nichts abweichend regelt, nicht.

§ 2
Betreuungszeiten

(1) Der Durchführungsträger führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote durch:

a. Nachmittagsbetreuung an allen Schultagen ab dem Ende der Unterrichtszeit in einem zeitlichen Umfang von insgesamt 8 Stunden (Gesamtumfang Unterricht und Betreuung).

b. Frühbetreuung an allen Schultagen im Umfang von einer Stunde vor Beginn der ersten regulären Unterrichtsstunde der verlässlichen Grundschule. Eine Mindestanzahl an Anmeldungen kann im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt werden.

c. Spätbetreuung an allen Schultagen im Umfang von einer Stunde ab dem Ende der regulären Nachmittagsbetreuung. Eine Mindestanzahl an Anmeldungen kann im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt werden.

d. Schulkindbetreuung in den Ferienzeiten des Landes Schleswig-Holstein (mindestens die kompletten Oster- und Herbstferien sowie die ersten drei Wochen in den Sommerferien, die Tage in den Weihnachtsferien, die keine gesetzlichen Feiertage oder durch den Schulträger zugelassenen Schließtage sind sowie alle beweglichen Ferientage) von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Die zulässigen Schließzeiten von maximal 20 Tagen während der Schulferien sind in den letzten drei Wochen der Sommerferien sowie die verbleibenden Tage wahlweise und mit Zustimmung des Schulträgers in den Weihnachtsferien einsetzbar.

(2) Alternativ zu einer vollumfänglichen Nachmittagsbetreuung wird den Eltern die Möglichkeit eröffnet,

a. während der Schulzeiten die Nachmittagsbetreuung lediglich ab dem Ende der Unterrichtszeit in einem zeitlichen Umfang von insgesamt 6 Stunden (Gesamtumfang Unterricht und Betreuung) zu nutzen.

b. bedarfsgerecht nur die Frühbetreuung in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung gilt nicht für die Spätbetreuung. Diese kann nur in Verbindung mit der vollumfänglichen Nachmittagsbetreuung gebucht werden.

c. die Nachmittagsbetreuung, einschließlich einer anknüpfenden Spätbetreuung, sowie die Frühbetreuung während der Schulzeiten lediglich an drei individuell bei der Anmeldung festgelegten Tagen in der Schulwoche in Anspruch zu nehmen.

d. nur die Ferienbetreuung in Anspruch zu nehmen.

(3) Der Durchführungsträger kann flexiblere Regelungen hinsichtlich alternativer Buchungsmöglichkeiten zur Buchung von Betreuungsstunden und Betreuungswochentagen vorsehen, soweit diese

Muster

dem Rahmen des Rechtsanspruchs sowie den Vorgaben der „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(4) Eine frühzeitige Abholung des Schulkindes innerhalb der gebuchten Betreuungsleistung durch eine dazu berechtigte Person muss ermöglicht werden. Eine frühzeitige Abholung aus der Betreuung hat keinen Einfluss auf die Abrechnung der Elternbeiträge sowie auf den gebuchten Betreuungsumfang.

§ 3
Betreuungsverträge

(1) Die Betreuungsleistung wird von den Eltern für die gesamte Grundschulzeit des Kindes gebucht und endet regulär mit dem Übergang in die 5. Klassenstufe. Eine Buchung ist auch nach Schuljahresbeginn bis zum jeweiligen Ende des Schuljahres jederzeit möglich.

(2) Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt grundsätzlich durch Kündigung spätestens zwei Monate vor Ende des Schuljahres. Es besteht ein Sonderkündigungsrecht z.B. bei Schulwechsel oder Wegzug des betreuten Kindes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(3) Die Erhöhung des bestehenden Betreuungsumfanges kann zum 1. eines Monats erfolgen. Eine Reduzierung des bestehenden Umfanges kann ausschließlich zum Schuljahreswechsel oder bei einer dauerhaften Stundenplanänderung als entsprechende Anpassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Stundenplanes erfolgen.

(4) Die Buchung von nur einer Ferienbetreuung kann abweichend hiervon entweder ab dem Schuljahresbeginn oder aber ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres erfolgen.

(5) Eine gesonderte verbindliche Abfrage für die Teilnahme an der Ferienbetreuung sowie der Inanspruchnahme eines Mittagessens durch den Durchführungsträger im Vorwege zu den jeweiligen Ferien ist zulässig, damit eine bedarfsgerechte Planung möglich ist.

(6) Der Durchführungsträger lässt sich im Rahmen der Anmeldung von den Sorgeberechtigten vertraglich versichern, dass von dem zu betreuenden Kind nicht zeitgleich auch ein den Rechtsanspruch erfüllender Platz eines Jugendhilfeträgers gemäß „Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ in Anspruch genommen wird.

(7) Der Durchführungsträger holt sich im Rahmen des Abschlusses des Betreuungsvertrages die Zustimmung der Eltern zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes, der Erziehungsberechtigten sowie etwaiger weiterer Kontaktpersonen ein, um sich mit Mitarbeitenden der jeweiligen Grundschule, der Schulsozialarbeit, den etwaigen externen Kooperationspartnern unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben soweit für den Betrieb erforderlich auszutauschen.

Muster

(8) Den Eltern ist eine von den Eltern und dem Durchführungsträger unterschriebene Ausfertigung des Betreuungsvertrages auszuhändigen.

(9) Der Durchführungsträger erstellt die erforderlichen Vordrucke für die Betreuungsverträge, Anmeldeformulare und sonstigen für die Eltern erforderlichen Unterlagen eigenständig und mindestens in deutscher Sprache.

§ 4
Abstimmung mit der Schule

(1) Der Durchführungsträger stellt der Schulleitung der jeweiligen Schule spätestens vier Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Plan für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes bereit.

(2) Die Schulleitung kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Plans diesem widersprechen. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Durchführungsplan des Durchführungsträgers mit dem Willen zur Einigung verhandeln. Kommt eine Einigung über Teile des Durchführungsplanes nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Betreuungszeiten im Sinne des Rechtsanspruches weiterhin eingehalten werden.

§ 5
Elternbeiträge

(1) Der Durchführungsträger erhebt die Elternbeiträge eigenverantwortlich. Er stellt darüber hinaus selbstständig Förderanträge und erschließt weitere Fördermöglichkeiten zur Gegenfinanzierung.

(2) Die Höhe der monatlich fällig werdenden Elternbeiträge wird durch den Schulträger in Form eines festen Stundenbeitrages festgesetzt.

(3) Die Elternbeiträge werden durchgehend für den gesamten Zeitraum der Anmeldung erhoben. Bei Anmeldungen im laufenden Monat wird der volle monatliche Beitrag rückwirkend zum 1. des Monats erhoben. Erfolgt bei den Erstklässlern die Einschulung erst nach dem 15.08., wird abweichend für diese Schülerinnen und Schüler nur der halbe Monatsbeitrag für den August berechnet.

(4) Zusätzliche Beiträge im zugelassenen Rahmen der „Richtlinie zur Betriebsförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ in der jeweils gültigen Fassung dürfen vom Durchführungsträger in Abstimmung mit dem Schulträger erhoben werden.

Muster

§ 6
Eingesetztes Personal

(1) Der Durchführungsträger ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er dem Schulträger das einzusetzende Personal namentlich zu benennen und dem Schulträger im Zweifelsfall die Qualifikation des Personals nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal. Die „Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ in der jeweils gültigen Fassung wird beachtet.

(2) Das Personal soll an jedem Standort durch mindestens eine Person im Bundesfreiwilligendienst unterstützt werden.

(3) Der Betreuungsschlüssel orientiert sich an der „Richtlinie zur Betriebsförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ in der jeweils gültigen Fassung. Er richtet sich nach der Zahl der durchschnittlich je Betreuungsstunde betreuten Schülerinnen und Schüler pro Woche. Bundesfreiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten und ähnliches nicht geschultes Personal ist dabei nicht wie geschultes Personal einzusetzen.

(4) Die Personalkosten, die durch das für die Erbringung der Betreuungsleistung erforderliche Overhead- und Verwaltungspersonal entstanden sind, werden, soweit nachvollziehbar im Wirtschaftsplan aufgeschlüsselt, durch den Schulträger berücksichtigt.

(5) Der Durchführungsträger

a. hält die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) in der jeweils gültigen Fassung ein.

b. stellt sicher, dass das von ihm eigesetzte Personal das jeweilige pädagogische Konzept der Schule sowie das Präventions- und Interventionskonzept der Schule kennt und beachtet.

c. darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG oder, falls das Personal im Ausland sesshaft ist, ein in diesem Land vergleichbares Äquivalent vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist dem Schulträger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Schulträger nicht. Die Maßgaben der „Richtlinie zur Betriebsförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet. Das Intervall zur Wiedervorlage der Führungszeugnisse wird auf alle zwei Jahre festgelegt.

(6) Das durch den Durchführungsträger eingesetzte Personal

Muster

a. ist gemäß § 3 Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO) vor Aufnahme ihres Dienstes durch die Schulleitung zur Beachtung des Datenschutzes zu belehren.

b. soll regelmäßig geschult und weitergebildet werden, insbesondere im pädagogischen Bereich.

(7) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von vom Durchführungsträger bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat der Durchführungsträger den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würde.

(8) Bestehende Offene Ganztags- und Betreuungsangebote genießen hinsichtlich des aktuell und künftig eingesetzten Personals Bestandschutz.

§ 7
Weisungsrecht über das eingesetzte Personal

(1) Dem Durchführungsträger obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über das durch ihn für das außerunterrichtlichen Angebot eingesetzte Personal. Der Schulträger und die Schulleitung der jeweiligen Schule können fachbezogene Weisungen ausschließlich gegenüber dem vom Durchführungsträger benannten Projektverantwortlichen erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich der Durchführungsträger, die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal unverzüglich umzusetzen.

(2) Das Weisungsrecht der Schulleitung der jeweiligen Schule nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG hinsichtlich des vom Durchführungsträger eingesetzten Personal bleibt unberührt. Das Weisungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Einhaltung der Schulordnung betreffenden Weisungen.

§ 8
Räume und Einrichtungsgegenstände

(1) Dem Durchführungsträger werden für die Durchführung des Offenen Ganztags- und Betreuungsangebotes die vorhandenen Räume und Einrichtungsgegenstände durch den Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Schulträger trägt die raumbezogenen Nebenkosten, wie Hausmeisterdienste, Reinigungskosten, Heiz-, Strom- und Wasserkosten.

(2) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind Bestandteil der Schule und befinden sich in der Regel im Eigentum des Schulträgers. Der Schulträger trägt die notwendigen Reparatur- und Wartungskosten an den von ihm beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.

(3) Die Anschaffung und die Entscheidung über die Anschaffung weiterer für die Durchführung des Betreuungsangebotes erforderlicher Einrichtung- und Ausstattungsgegenstände erfolgt durch den

Muster

Schulträger. Entsprechende Bedarfe können gemeldet werden. Die Eigentumsrechte verbleiben beim Schulträger.

(4) Der Durchführungsträger hat mit den ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sorgsam und pfleglich umzugehen sowie sie ressourcenschonend zu nutzen. Bei Schäden durch mutwillig unachtsamen Umgang des durch den Durchführungsträger eingesetzten Personals hat der Schulträger das Recht, vom Durchführungsträger eine Entschädigung für den entstandenen Schaden einzufordern.

(5) Alle Räumlichkeiten sollen, je nach Notwendigkeit und Machbarkeit, in Absprache zwischen der Schule und dem Durchführungsträger gemeinsam genutzt werden.

§ 9
Kursangebot

(1) An den Schultagen ist im Rahmen der Betreuung ein Kursangebot vorzuhalten, welches musikalische Angebote, künstlerisch-kreative Angebote, handwerklich-technische Angebote, Sport- und Bewegungsangebote sowie weitere Angebote umfassen soll. Die vorgehaltenen Kursangebote sollen vorrangig gemäß der „Richtlinie zur Betriebsförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in der jeweils aktuellen Fassung förderfähig sein. Darüber hinaus gehende bzw. zusätzliche nicht förderfähige Angebote sind ebenfalls zulässig.

(2) Das Angebot im offenen Ganztagsbereich, einschließlich des Kursangebotes, steht den Schülerinnen und Schülern offen, die für den entsprechenden zeitlichen Rahmen eine Betreuungsleistung gebucht haben. Gegen einen durch den Schulträger festgesetzten Beitrag können auch Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule, die nicht in der Kernbetreuung angemeldet sind, an dem Kursangebot teilnehmen. Die Teilnehmeranzahl in den Kursen darf begrenzt werden. Schülerinnen und Schüler aus der Kernbetreuung werden dabei vorrangig behandelt.

(3) Der Durchführungsträger schließt die notwendigen Verträge z. B. mit Vereinen, Organisationen, Honorarkräften, Übungsleitern und ehrenamtlichen Kräften, die zum Betrieb der Offenen Ganztagsschule und zur Durchführung eines Kursangebotes notwendig sind.

(4) Die Information über die Kursangebote im Detail müssen nur in deutscher Sprache verfügbar gemacht werden. Die Basisinformationen über die Betreuungsleistungen und die Organisation des Offenen Ganztages inkl. der Kurse sind bedarfsgerecht in mindestens vier Fremdsprachen anzubieten.

§ 10
Zuschuss

(1) Der Durchführungsträger erhält vom Schulträger eine monatliche Zuschusszahlung zur Deckung der Personal- und Sachaufwendungen auf Grundlage eines vom Durchführungsträger

vorzulegenden Wirtschaftsplanes für das jeweilige Kalenderjahr. Die Auszahlung erfolgt monatlich zum 15. eines Monats ohne Antragstellung automatisch. Die Zuschusshöhe bestimmt sich dabei nach einer gleichmäßigen Verteilung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Defizites auf 12 Monate. Für die zweite Hälfte im Jahr 2027 erfolgt eine Verteilung auf 5 Monate.

a. Der Wirtschaftsplan für das entsprechende Kalenderjahr ist dem Schulträger spätestens zum 31.07. des Vorjahres vorzulegen. Die Struktur des Wirtschaftsplanes muss mindestens die voraussichtlichen Kosten und Einnahmen, unterteilt in die geplanten Personalkosten (aufgeschlüsselt nach Stellen), die geplante Honorarkosten, die geplanten Sachkosten, die geplanten Verwaltungs-/Overheadkosten sowie die geplanten Zuschüsse und gegebenenfalls sonstige Erträge, jeweils getrennt nach Schulstandorten ausweisen.

b. Bei dem Zuschuss handelt es sich um einen Festbetragszuschuss, der grundsätzlich nur für die Bezuschussung der Sach- und Personalkosten gedacht ist. Hiervon darf nur abgewichen werden, soweit die bestimmungsgemäße Verwendung aus besonderen Gründen nicht möglich ist oder der beabsichtigte Verwendungszweck entfallen ist und der Schulträger zustimmt.

c. Sollte eine anderweitige Verwendung nicht zulässig sein, ist der nichtzweckgemäß verwendbare Zuschuss dem Schulträger zurückzugeben. Der Rückforderungsanspruch kann unter Erhebung von Zinsen in Höhe von 3,5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungszinssatz der EZB und zwar für die Zeit von der Auszahlung der Zuwendung bis zum Tag der Erstattung geltend gemacht werden.

d. Die Parteien sind berechtigt, Anpassungen des Zuschusses während der Vertragslaufzeit zu vereinbaren, sofern und soweit diese als nicht wesentliche Vertragsänderungen im Sinne der jeweils geltenden Änderungsrechte des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Anpassungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich. Durch eine Anpassung darf sich der Gesamtcharakter des Vertrages nicht verändern. Eine darüberhinausgehende Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel geht zu Lasten des Trägers.

e. Die sachgerechte Verwendung der Zuschussbeträge ist dem Schulträger durch den Durchführungsträger jeweils mit Vorlage des Wirtschaftsplanes, spätestens bis zum 31.07. des Folgejahres, nachzuweisen.

f. Der Verwendungsnachweis greift dabei die Struktur des Wirtschaftsplans auf und weist die tatsächlichen Kosten gegenüber den Planwerten getrennt nach Schulstandorten aus. Nennenswerte Abweichungen werden dabei in einer gesonderten Anlage erläutert. Es wird sich vorbehalten, weitreichendere Informationen insbesondere zu den Personal- und Honorarkosten, Sachkosten, Zuschüssen und Fördermitteln sowie Elternbeiträgen anzufordern. Diese sind dem Schulträger auf Nachfrage entsprechend vorzulegen.

(2) Der Durchführungsträger hat sämtliche Belege, die für die Ermittlung und Nachprüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne der „Richtlinie zur Betriebsförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,

Muster

Forschung und Kultur in der jeweils aktuellen Fassung relevant sind, bereitzuhalten und mindestens für fünf Jahre, soweit die Richtlinie keinen längeren Zeitraum bestimmt, nach erfolgter Auszahlung aufzubewahren. Hierzu gehören auch die Anmeldelisten der Schülerinnen und Schüler sowie die zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht geführten Teilnehmendenlisten.

(3) Der Durchführungsträger übermittelt dem Schulträger die erforderlichen Daten zur Beantragung von Mitteln gem. „Richtlinie zur Betriebsförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in der jeweils aktuellen Fassung spätestens bis zum 15.02. eines Jahres für das erste Schulhalbjahr und spätestens bis zum 15.08. eines Jahres für das zweite Schulhalbjahr. Der Durchführungsträger steht für die Richtigkeit der Daten sowie die Beachtung der vorgenannten Richtlinie ein. Sollte es durch ein Verschulden des Durchführungsträgers zu einem Ausfall ursprünglich dem Schulträger zustehender Fördermittel kommen, behält sich der Schulträger vor, den Durchführungsträger ggf. in die Haftung zu nehmen und/oder die monatlichen Zuschusszahlungen entsprechend anzupassen.

(4) Für die ordnungsgemäße Beantragung und Abrechnung weiterer Fördermittel ist der Durchführungsträger als Träger des offenen Ganztags- und Betreuungsangebotes allein verantwortlich.

§ 11
Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am 01.08.2027 und gilt zunächst bis zum 31.07.2032. Anschließend verlängert er sich jeweils automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht bis zum 31.01. eines Jahres zum Ende des Schuljahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

(2) Mit dem vollständigen Erwachsen des Rechtsanspruchs aus § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2029/2030 werden die Vertragsparteien in eine gemeinsame Evaluation zu dem Offenen Ganztags- und Betreuungsangebot im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung gehen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Durchführungsträger sich trotz Mahnung verweigert, einen von ihm eingesetzten Mitarbeiter oder eine von ihm eingesetzte Mitarbeiterin aus der Betreuungsleistung abzuberufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigten würden, verlangt hat.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Der Durchführungsträger und das durch ihn eingesetzte Personal haben die Leistungen nach dieser Kooperationsvereinbarung mindestens in deutscher Sprache zu erbringen.

Muster

(2) Der Durchführungsträger hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden offenen Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.

(3) Soweit das pädagogische Konzept der jeweiligen Schule gegensätzliche Angaben zu den Ausführungen dieser Kooperationsvereinbarung macht, gelten die Regelungen der Kooperationsvereinbarung vorrangig.

(4) Der Durchführungsträger verpflichtet sich zur Mitwirkung an der Überarbeitung des pädagogischen Konzeptes der einzelnen Schulen zum Schuljahr 2030/2031 gemäß „Richtlinie zur Betriebsförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung einschließlich ihrer einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ihrerseits der Schriftform.

(6) Soweit zutreffend ist der Durchführungsträger verpflichtet, die Hinweise und Maßgaben des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) einzuhalten, die dem Schulträger im Rahmen der Beantragung der Betriebskostenförderung gemäß „Richtlinie zur Betriebsförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in der jeweils aktuellen Fassung auferlegt wurden.

(7) Soweit eine Schule die Einführung eines gebundenen oder teilgebundenen Ganztages anstrebt, unterstützt der Durchführungsträger die Bemühungen der Schule zur Umsetzung. Für die Einrichtung eines Angebotes für die gebundene bzw. teilgebundene Ganztagsschule wird eine Zusatzvereinbarung zu dieser Kooperationsvereinbarung geschlossen.

(8) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(9) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Muster

Itzehoe, den

_____ _____

Ralf Hoppe
Bürgermeister

Muster